

Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück e.V.

1. Beitragsregelung für die Mitglieder nach §3 Absatz 3 a der Satzung der Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück e. V.

Warum Beitrag zur Eigenleistung?

Die Finanzierung der Waldorfschulen regelt sich im Saarland nach dem Privatschulgesetz. Danach werden dem Trägerverein nur ca. 70 % der laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) vom Land erstattet, die restlichen 30% müssen als Eigenleistung von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten (im folgenden „Familien“ genannt) aufgebracht werden.

Wie wird die Beitragshöhe festgelegt?

Die Beitragshöhe wird jedes Jahr durch den Schulvorstand festgelegt und als Anlage 1 der Beitragsordnung veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zu Beginn des neuen Schuljahres und gilt ab dann für alle Familien. Die Beitragshöhe kann der jährlichen Inflationsrate angepasst werden. Beitragserhöhungen oder -reduzierungen die höher als die Inflationsrate sind, bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der festgelegte Schulbeitrag gilt als Familienbeitrag, unabhängig von der Anzahl der Kinder, die von der Familie die Schule besuchen.

In Übereinstimmung mit unserem sozialen Selbstverständnis beruht die Beitragsordnung des Trägervereins auf dem Prinzip des sozialen Ausgleichs. Durch die höhere finanzielle Beteiligung von einkommensstärkeren Familien wird es ermöglicht, dass einkommensschwächere Familien Zugang zur Freien Waldorfschule Saar Hunsrück erhalten.

Die Festlegung des Schulbeitrags erfolgt im Rahmen eines Beitragsgespräches mit dem Beitragskreis, der vom Vorstand mit der Führung dieser Gespräche beauftragt ist.

Ziel des Beitragsgespräches ist es, das Bewusstsein der Familien für die Bedeutung des Schulbeitrags zu fördern, sie mit dem Verfahren zur Festlegung der Beitragshöhe vertraut zu machen und den Beitrag zur Eigenleistung fest zu vereinbaren, der den finanziellen Möglichkeiten der Familien entspricht. Wenn nötig, kann hier über zeitlich befristete Möglichkeiten gesprochen werden, um den Beitrag auf Antrag zu reduzieren, sowie die Bereitschaft einen höheren Beitrag zu zahlen, um Beitragsreduzierungen überhaupt erst möglich zu machen.

Grundsätzlich darf sich niemand den finanziellen Verpflichtungen, die sich mit der Wahl einer Schule in freier Trägerschaft ergeben, entziehen. Die Regeln für die Aufbringung der notwendigen Mittel zur Deckung der Schulbetriebskosten sind für alle Familien gleich.

Waldorfschulen und Waldorfkindergärten arbeiten eng zusammen. Um Eltern zu entlasten, deren jüngere Kinder die Waldorfkindergärten Birkenfeld und St. Wendel besuchen, wird auf Antrag ein Betrag in Höhe von max. 100,00 Euro auf den Schulbeitrag angerechnet. Es ist jährlich eine Bestätigung des Kindergartens unaufgefordert von der Familie zu erbringen. Ist der Kindergartenbeitrag geringer als 100,00 Euro, wird der geringere Betrag in Ansatz gebracht. Ohne Vorlage der Bestätigung des Kindergartens wird automatisch auf den vollen Schulbeitrag angepasst.

Kann im Beitragskreis keine Einigung über die Beitragshöhe erzielt werden, ist der Vorstand einzu beziehen. Dieser kann die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise verlangen.¹

➤ *Einmaliger Beitrag*

Um den Erhalt der Substanz des Schulgebäudes und der Ausstattung mitzutragen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen zu ermöglichen, wird pro Haushalt ein Investitionsbeitrag in Höhe von einmalig 500,00 € bei Vertragsbeginn erhoben. Kautionen, die bis zum 31.07.2016 gezahlt wurden behalten ihren Status. Werden Kinder dieser Eltern nach dem 28.06.2023 eingeschult, wird die Kaution in einen Investitionsbeitrag in Höhe von 500,00 Euro angerechnet.

Zahlungsmodalitäten

Fälligkeit und Zahlungsbeginn des Schulbeitrages ist der Schuljahresanfang. Ein Schuljahr beginnt, unabhängig von der Ferienzeit immer am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Bei Quereinsteigern während des laufenden Schuljahres ist dies der Zeitpunkt des Eintritts in die Schule. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag (12 Monate, unabhängig von Prüfungs- und Ferienzeit). Er kann in monatlichen Raten, die mindestens 1/12 des Beitrags betragen und zum Monatsende fällig sind, entrichtet werden. Endet der Schulvertrag durch Kündigung der Eltern während des laufenden Schuljahres, bleibt die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung des Jahresbeitrages bestehen. Bei einem unterjährigen Eintritt ist der Beitrag anteilmäßig zu entrichten.

➤ *Fälligkeit und Einzugsverfahren*

Der Beitrag wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch den Förderverein bei Fälligkeit eingezogen. Eine gesonderte Rechnung ergeht nicht.

➤ *Regelungen bei Zahlungsverzug*

Der Schulbeitrag ist eine Bringschuld. Wird von einem Elternhaus ein Beitrag rückgebucht, so ist gemäß § 288 BGB der Beitrag zuzüglich der Rücklastschriftgebühr mit 5 % über dem Basiszinssatz (kein Negativzinssatz) ab dem Tag der Rückbuchung zu verzinsen. Kommt das Elternhaus mit mehr als 3 Monatsbeiträgen oder bei jährlicher Zahlung mehr als 3 Monaten in Verzug, wird der Gesamtbetrag der Forderung per Mahnbescheid erhoben. Darüber hinaus kann der Vorstand den Schulvertrag kündigen.

Eine Wiederanmeldung des Kindes/der Kinder kann erst nach vollständiger Begleichung der Zahlungsrückstände erfolgen.

Weitere Vereinbarungen

➤ *Änderungen / Vorlage / Sonstiges*

Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

¹ Als geeignete Nachweise werden Einkommenssteuerbescheide, Gehaltsabrechnungen, Bescheide über den Bezug von Renten, Pensionen, Arbeitslosenunterstützungen, Sozialhilfe etc. angesehen.

2. Beitragsregelung für die Mitglieder nach §3 Absatz 3 b und c der Satzung des Waldorfschulvereins

➤ *Beginn, Ende, Zahlung*

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Datum der unterzeichneten Beitrittserklärung folgt. Sie gilt zunächst für ein Jahr. Danach ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende möglich.

Ehepaare und Lebensgemeinschaften zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beruht auf einem Richtsatz, der für Einzelmitglieder 12,00 € und für Ehepaare und Lebensgemeinschaften 15,00 € monatlich beträgt. Er ist zum Monatsersten fällig.

Der Beitrag wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch den Verein bei Fälligkeit eingezogen. Eine gesonderte Rechnung ergeht nicht. Bei Zahlungsverzug wird analog der Regelung zum Schulbeitrag verfahren.

3. In-Kraft-Treten

Diese geänderte Beitragsordnung tritt mit dem Änderungsdatum 30.10.2024 in Kraft.

Anlage 1 – zur Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück e.V. – vom 30.10.24

Die Kosten für die Schule werden zu ca. 30 % von den Eltern (Schulbeitrag) und zu ca. 70 % durch staatliche Zuschüsse getragen.

Der Schulbeitrag beträgt ab dem Schuljahr 2026/2027 285,- Euro / Monat – 3.420,- Euro / Schuljahr.

- ab Schuljahr 2024/2025 beträgt der Schulbeitrag 280,- Euro / Monat – 3.360,- Euro / Schuljahr.

Um unserem Ideal einer „Schule für alle“ nahe zu kommen, finanzieren alle Eltern gemeinsam Schulgeldermäßigungen. Über die Anträge entscheidet ein Gremium aus Eltern und Vorstand.

Wir bitten daher alle Eltern, deren Einkommen und persönlichen Lebensumstände es zulassen, einen höheren Beitrag zu leisten, durch die Übernahme von Patenschaften oder das Tätigen freier Spenden die Schule zusätzlich zu unterstützen.

Diese Beiträge können als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.